

Satzung

Präambel

Die Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der christlichen Gemeinde ist Zeugnis von Gottes Liebe zur Welt, das der Kirche aufgetragen ist. Sie nimmt sich insbesondere der Menschen in Not- und Konfliktsituationen an, gewährt ihnen Beratung und Hilfe und sucht die Ursachen von Notständen zu beheben. Die Heilpädagogische Hilfe Osnabrück ist diesem Auftrag verpflichtet. Daher tritt sie für die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und für eine solidarische und gerechte Gesellschaft ein, in der jeder Mensch in seiner Individualität Anerkennung und Wertschätzung findet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Heilpädagogische Hilfe Osnabrück e.V. Er hat seinen Sitz in Osnabrück und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Osnabrück unter der Nr. VR 1032 eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Osnabrück verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung, die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, der Bildung und Berufsbildung, die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Die Arbeit des Vereins geschieht im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirchen und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO an die dem Unternehmensverbund „Heilpädagogische Hilfe Osnabrück“ angeschlossenen steuerbegünstigten Körperschaften zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke. Auch darf der Verein gemäß § 58 Nr. 2 AO seine Mittel teilweise anderen steuerbegünstigten Körperschaften zuwenden, die zum Unternehmensverbund „Heilpädagogische Hilfe Osnabrück“ gehören.
4. Die Förderung und Betreuung von Menschen mit Behinderung umfasst auch deren Beratung und die Beratung ihrer Angehörigen. Dazu kann der Verein entsprechende Angebote schaffen. Ferner darf der Verein auch Werkstätten, Wohnheime und ambulante Angebote für Menschen mit Behinderungen betreiben bzw. unterhalten sowie Hilfen für Menschen mit Assistenzbedarf anbieten.
5. Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Satzungszwecks dienen. Insbesondere kann er zu diesem Zweck auch Gesellschaften gründen, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Mitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie einen Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.
4. Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V. und damit mittelbar dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in

Deutschland e.V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die gewillt sind, in ideeller und materieller Hinsicht die Ziele des Vereins zu fördern und die kirchliche Grundlage seiner Arbeit zu wahren.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Gesamtvorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Quartalschluss erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit 2/3 Stimmenmehrheit der Erschienenen. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand bleibt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Er ist bis zum 31. März des Kalenderjahres zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der besondere Vertreter nach § 30 BGB (Geschäftsführer¹).

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der Gesamtvorstand wählt den 1. Vorsitzenden sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden aus den Reihen seiner Mitglieder in geheimer Wahl. Diese bilden insgesamt den geschäftsführenden Vorstand. Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier

¹ Alle Funktions- und Personenbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

Jahren. Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ordnungsgemäß neu gewählt wird.

2. Jeweils zwei der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten als gesetzliche Vertreter den Verein gerichtlich und außergerichtlich (nach § 26 BGB).
3. Der Vorstandsvorsitzende muss Mitglied des Vereins sein und darf HHO-intern keinen anderen Gremien angehören als dem Gesamtvorstand, dem geschäftsführenden Vorstand des HHO e.V. und in den Gesellschafterversammlungen der zum Unternehmensverbund gehörenden Unternehmen.
4. An den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes nimmt der Geschäftsführer ohne Stimmrecht teil, sofern der geschäftsführende Vorstand dessen Teilnahme im Einzelfall nicht ausschließt. Außerdem kann der geschäftsführende Vorstand andere Personen beratend hinzuziehen.
5. Die Pflichten und Rechte des geschäftsführenden Vorstandes und des besonderen Vertreters können im Rahmen von Geschäftsordnungen näher geregelt werden, die vom Gesamtvorstand beschlossen werden.

§ 8 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und acht weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Gesamtvorstands müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) ist und mehrheitlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören.
2. In den Gesamtvorstand sollen nach Möglichkeit Personen berufen bzw. gewählt werden, die aufgrund ihrer Lebens- und Berufserfahrung folgende Kompetenzen oder Bereiche vertreten:
 - a) theologische / diakonische / caritative Kompetenz;
 - b) fachspezifische Kompetenz;
 - c) ökonomische Kompetenz;
 - d) juristische Kompetenz
3. Mitarbeiter des Vereins Heilpädagogische Hilfe Osnabrück e.V. und der zum Unternehmensverbund gehörenden Unternehmen können nicht Mitglied des Gesamtvorstands sein.

4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden in folgender Zahl und durch folgende Institutionen für die Dauer von vier Jahren berufen oder gewählt:
 - a) drei Mitglieder werden durch die evangelische Kirche über den Superintendenten des Ev.-luth. Kirchenkreises Osnabrück delegiert;
 - b) drei Mitglieder werden durch die katholische Kirche über den Diözesancaritasdirektor der Diözese Osnabrück delegiert;
 - c) ein Mitglied wird durch die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Ortsvereinigung Osnabrück e. V., aus deren Mitgliedern delegiert;
 - d) ein Mitglied wird durch die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Ortsvereinigung Melle e.V., aus deren Mitgliedern delegiert;
 - e) drei Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis ihrer Mitglieder gewählt. Eines dieser drei Mitglieder wird von den Angehörigenbeiräten (Gesamtangehörigenbeirat Osnabrücker Werkstätten gGmbH, Angehörigenbeirat HHO Wohnen gGmbH, Elternbeirat Horst-Koesling-Schule HHO Kindheit & Jugend gGmbH) zur Wahl vorgeschlagen. Für das Vorschlagsverfahren der Angehörigenbeiräte kann eine Geschäftsordnung, unter Mitwirkung der genannten Gremien, vom Gesamtvorstand erlassen werden. Von den insgesamt drei durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern sollen zwei Angehörige von Menschen mit Behinderung sein.

5. Mitglieder des Gesamtvorstands sollen bei ihrer Wahl oder Berufung das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6. Mögliche Interessenkonflikte durch eine Übernahme des Amtes als Mitglied des Gesamtvorstands sind offen zu legen bzw. zu vermeiden.

7. Ein von der Mitarbeitervertretung gewähltes Mitglied nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Dabei soll es sich in der Regel um den Vorsitzenden der gemeinsamen Mitarbeitervertretung der Unternehmensgruppe Heilpädagogische Hilfe Osnabrück handeln. Sollte es keine gemeinsame Mitarbeitervertretung geben, sollen die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen aller der zur Unternehmensgruppe gehörenden Gesellschaften sowie des Vereins eine geeignete Person aus dem Kreis der MAV-Vorsitzenden wählen.

8. An den Sitzungen des Gesamtvorstandes nimmt der Geschäftsführer ohne Stimmrecht teil, sofern der Gesamtvorstand dessen Teilnahme im Einzelfall nicht ausschließt. Außerdem kann der Gesamtvorstand andere Personen beratend hinzuziehen.

9. Der Gesamtvorstand wird vom Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner

Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen. Die Einladung hat mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen.

10. Der Vorsitzende des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstands gefasst, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
11. Beschlüsse können, in Ausnahmefällen, außer in den Sitzungen auch im Umlaufverfahren schriftlich, per Telefax oder E-mail gefasst werden, sofern sich alle Mitglieder des Gesamtvorstandes daran beteiligen und niemand von Ihnen diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens bzw. der Abstimmung ist jedem Mitglied des Gesamtvorstandes unverzüglich zu Kenntnis zu bringen, so wie in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.
12. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen und allen Mitgliedern des Gesamtvorstandes binnen vierzehn Tagen nach der Sitzung zuzusenden. Nach Genehmigung des Protokolls im Gesamtvorstand ist es vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben des Gesamtvorstands

1. Dem Gesamtvorstand obliegen alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung, dem geschäftsführenden Vorstand oder dem besonderen Vertreter vorbehalten sind.
2. Insbesondere ist er zuständig für
 - a) Wahl des ersten Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter.
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung des besonderen Vertreters (Geschäftsführer);
 - c) Feststellung des vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung gegebenenfalls erzielter Überschüsse;
 - d) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
 - e) Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Investitionsplan;
 - f) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;
 - g) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung der

Heilpädagogische Hilfe Osnabrück gemeinnützige GmbH.

- h) Gründung oder Auflösung von Gesellschaften sowie der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen daran sowie die Eröffnung und Schließung bestehender Einrichtungen und Dienste.
- i) sonstige nach der Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den besonderen Vertreter zustimmungspflichtige Geschäfte.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind außerdem binnen einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dieses unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen.
2. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Gesamtvorstandes - im Falle der Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter – einberufen und geleitet.
3. An den Mitgliederversammlungen nehmen die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Geschäftsleitung beratend teil. Sie können von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht Vereinsmitglied sind.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl und die Abberufung von drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes gemäß § 8 Ziffer 4 e);
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstandsvorsitzenden;
 - c) die Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - d) die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Eine Beschlussfassung zu Ziffer 4 e) und f) erfordert die Stimmenmehrheit des Gesamtvorstandes sowie eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder, wobei Stimmenthaltungen zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt werden. Im Übrigen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag, sofern er Mitglied des Vereins ist. Besteht keine Mitgliedschaft des Versammlungsleiters, kommt der Beschluss im Falle der Stimmengleichheit nicht zustande.

6. Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vor der Beschlussfassung anzuzeigen. Satzungsänderungen, die diese Ziffer und die §§ 2, 3, 8 Ziffer 1) und § 12 betreffen, bedürfen zu ihrer Änderung der Zustimmung des Diakonischen Werks.
7. In der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse enthält und von dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer unterschrieben sein muss. Das Protokoll ist allen Mitgliedern binnen einer Frist von vier Wochen zuzusenden. Wird binnen weiterer vier Wochen kein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls beim Vorstand eingelegt, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 11 Besonderer Vertreter

Der Verein hat einen besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Er trägt die Bezeichnung Geschäftsführer und wird vom Gesamtvorstand berufen. Die Abberufung erfolgt ebenfalls durch den Gesamtvorstand.

Die näheren Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Gesamtvorstand zu erlassen ist. Der Geschäftsführer muss einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ev. luth. Kirchenkreis Osnabrück, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.